

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 13. Juli 1976

106. Stück

- 349. Verordnung:** Änderung der Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen
- 350. Verordnung:** Festsetzung von Durchschnittssätzen für abziehbare Repräsentationsaufwendungen und die damit zusammenhängenden Vorsteuerbeträge
- 351. Kundmachung:** Niederländische amtliche Gewährzeichen für Butter und Milchpulver

349. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 1. Juni 1976 über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen

Zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 346/1975, wird in Verbindung mit dem Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung der Bundes-

gesetze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967 verordnet:

Der Anhang A der Verordnung vom 27. Juni 1975, BGBl. Nr. 358, zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 512/1975 wird im Sinne des § 4 Abs. 4 genannter Verordnung wie folgt geändert:

Nach Punkt III sind die folgenden Punkte IV und V anzufügen:

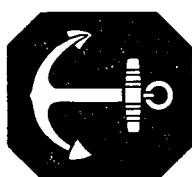
„IV. Amtszeichen der ermächtigten Punzierungsämter des Vereinigten Königreiches

A. für Gegenstände mit einem gemäß den Gesetzen im Vereinigten Königreich anerkannten Feingehalt:

1. für Gegenstände, die im Vereinigten Königreich erzeugt wurden

BIRMINGHAM

Gold und Platin



Silber



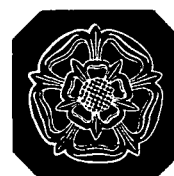
EDINBURGH
Gold und Silber



LONDON
Gold, Silber und Platin



SHEFFIELD
Gold, Silber und Platin



2. für Gegenstände, die nicht im Vereinigten Königreich erzeugt wurden

BIRMINGHAM



EDINBURGH



LONDON



SHEFFIELD



B. für den Export von Silbergegenständen aus dem Vereinigten Königreich mit nicht nach den Gesetzen des Vereinigten Königreiches anerkannten Feingehalten (800 und 830)

BIRMINGHAM



EDINBURGH



LONDON



SHEFFIELD



Ermächtigte Punzierungsämter im Vereinigten Königreich:

The Assay Office
Newhall Street
BIRMINGHAM B 3 1 SB

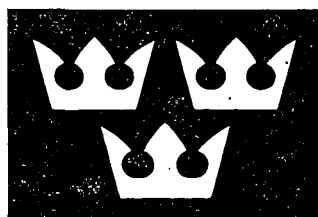
The Assay Office
Goldsmiths' Hall
15 Queen Street
EDINBURGH EH 2 1 JE

The Assay Office
Goldsmiths' Hall
Gutter Lane
LONDON EC 2 V 8 AQ

The Assay Office
137 Portobello Street
SHEFFIELD S 1 4 DR

V. Amtszeichen des ermächtigten schwedischen Punzierungsamtes

1. für alle Feingehalte, die gemäß dem Übereinkommen anerkannt werden. Das folgende Zeichen darf als Amtszeichen verwendet werden. Es besteht aus drei Kronen in einer rechteckigen Umrahmung;



2. für Feingehalte, die gemäß dem schwedischen Gesetz anerkannt sind, das heißt wenigstens 750 für Gold, 830 für Silber und 950 für Platin, können die schwedischen Punzen als Amtszeichen verwendet werden. Diese Zeichen enthalten drei Kronen für Gold oder drei Kronen, denen sich der Buchstabe S bei Silber oder P bei Platin anschließt. Die Kronen befinden sich in einer Umrahmung bestehend aus drei Bogen für inländische Gegenstände und in einer ovalen für Gegenstände ausländischer Produktion.

Schwedische Punzen

für im Inland erzeugte Gegenstände

für im Ausland erzeugte Gegenstände

für Gold
kleine Punzen



große Punzen



für Silber
kleine Punzen



große Punzen



für Platin



Ermächtigtes schwedisches Punzierungsamt:

STATENS PROVNINGSANSTALT

Laboratory for precious metals

Box 5608

S-114 86 STOCKHOLM

Sweden

Neue Adresse ab 1. September 1977

Box 857

S-501 15 BORAS

Sweden“

Androsch

350. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. Juni 1976 über die Festsetzung von Durchschnittssätzen für abziehbare Repräsentationsaufwendungen und die damit zusammenhängenden Vorsteuerbeträge

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, und des § 16 Z. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, sowie des § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, wird verordnet:

§ 1. Steuerpflichtigen, die Ausfuhrumsätze tätigen, werden Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen gewährt.

Diese Durchschnittssätze betragen

2 v. T. für die ersten 5 000 000 S,

1 v. T. für die weiteren 10 000 000 S,

0,5 v. T. für alle weiteren Teile

des Gesamtbetrages der im Wirtschaftsjahr entstandenen Forderungen aus Ausfuhrumsätzen (§ 20 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 bzw. § 16 Z. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966). Voraussetzung für die Gewährung der Durchschnittssätze ist, daß der Steuerpflichtige dem Finanzamt die Höhe der Ausfuhrumsätze bekanntgibt.

§ 2. Unternehmer, denen Durchschnittssätze nach dieser Verordnung gewährt werden, sind

berechtigt, den Vorsteuerabzug für die mit diesen Repräsentationsaufwendungen im Zusammenhang stehenden Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 10 v. H. der abzusetzenden Beträge vorzunehmen.

§ 3. Den Durchschnittssätzen im Sinne des § 1 sind nur nach dem 31. Dezember 1975 entstandene Forderungen aus Ausfuhrumsätzen zugrunde zu legen.

Androsch

351. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Juni 1976 betreffend niederländische amtliche Gewährzeichen für Butter und Milchpulver

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf drei niederländische amtliche Gewährzeichen für Butter und auf zwei niederländische amtliche Gewährzeichen für Milchpulver Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Staribacher